- zum Aushang -

INFORMATION

GEW Sachsen

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Am 23. September legte die Staatsregierung dem Sächsischen Landtag Vorschläge zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) vor.
Die GEW Sachsen tritt dafür ein, dass sich die Möglichkeiten der Beschäftigten verbessern, ihre Interessen wirksam durch Personalräte vertreten zu lassen.

Die GEW Sachsen begrüßt ausdrücklich, dass mit der Aufnahme studentischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Hilfskräfte in den Geltungsbereich des SächsPersVG eine unserer langjährigen Forderungen erfüllt wird.

Darüber hinaus erhebt die GEW Sachsen jedoch weitergehende Forderungen:

Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Lehrbeauftragte

Auch und gerade Lehrbeauftragte bedürfen des Schutzes des Personalvertretungsgesetzes. Im Gesetz ist bereits vorgesehen, dass als beschäftigt auch gilt, *„wer aufgrund anderer Rechtsverhältnisse in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt ist“*. Dies trifft auf Lehrbeauftragte u. E. in vollem Umfang zu.

Streichung der Sonderregelung zur Mitbestimmung bei Mitarbeitern

Die geltende Regelung, dass der Personalrat bei Beamten auf Zeit und *„Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit“* nur auf deren Antrag beteiligt wird, führt dazu, dass der Personalrat weder in der Lage ist, die individuellen Interessen der Betroffenen in wesentlichen Angelegenheiten vertreten, noch die Wirkung auf kollektive Interessen abwägen kann. Diese Sonderregelung muss daher gestrichen werden.
Aus den gleichen Gründen lehnt die GEW die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer analogen Regelung für studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte ab.

Kompensationsmöglichkeiten schaffen

Im Unterschied zu einigen anderen Landespersonalvertretungsgesetzen gibt es im SächsPersVG bisher keine Regelung zum Ersatz freigestellter Personalratsmitglieder. Deshalb ist eine Regelung zu schaffen, die klarstellt, dass für freigestellte Mitglieder des Personalrates bei Bedarf Planstellen und Stellen entsprechender Wertigkeit bereitzustellen sind.

Die GEW Sachsen wird ihre Forderungen zum Gesetz u.a. im Rahmen der geplanten Anhörung am 6. November 2015 im Sächsischen Landtag gegenüber den Abgeordneten deutlich machen und so für eine Nachbesserung des Entwurfs eintreten.

25. Oktober 2015

DIE BILDUNGSGEWERKSCHAFT

GEW Sachsen, Nonnenstraße 58, 04229 Leipzig, Tel.: (0341) 49 47 404, Fax. (0341) 49 47 406, www.gew-sachsen.de